

Stellungnahme zu dem von der Bundesnetzagentur am 13. 1. 2011 eingeleiteten Festlegungsverfahren BK7-11-002 sowie dem Eröffnungsbescheid beigelegten Konzeptvorschlag der 13 Fernleitungsnetzbetreiber (im Folgenden: „Konzeptvorschlag“)

Zusammenfassend lehne ich die Einführung eines Konvertierungsentgeltsystems ab. Dem Verfahren fehlt die rechtliche Grundlage. Die Einführung eines Konvertierungsentgeltsystems widerspricht den Zielen des effizienten Netzbetriebs und vernachlässigt die Einbeziehung der den Netzbetreibern zur Verfügung stehenden Kooperationspflichten und Anlagen zur Schaffung großer Bilanzzonen.

### **Grundlage des Festlegungsverfahrens**

Das Festlegungsverfahren BK7-11-002 betrifft die Einführung eines Konvertierungsentgeltsystems für qualitätsübergreifende Marktgebiete und wird auf Grundlage der § 29 EnWG, §50 Abs. 1 Ziff. 1, Ziff. 9, Ziff. 10 GasNZV<sup>1</sup>, § 30 Abs. 2 Ziff. 8 GasNEV zur Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs eingeleitet.

Ein explizites Konvertierungsentgelt ist weder im EnWG noch in der Gasnetzzugangsverordnung vorgesehen. Ein Konvertierungsentgelt kann sich nur auf Anlagen zur Gasmischung und –konvertierung beziehen, wenn es verursachungsgerecht sein soll. Gasmischung und –konvertierung sind Hilfsdienste gemäß § 3 Ziff. 23 EnWG und sollten – insbesondere im Falle einer qualitätsüberschreitenden Zusammenlegung – dem Netzbetreiber zur Wahrnehmung seiner Aufgaben vorbehalten sein. Da sie keine speichernde Wirkung besitzen, gehören sie nicht zu Speicher- oder Lastausgleichsanlagen gemäß § 3 Ziff. 23 EnWG und fallen nicht unter das Bilanzierungssystem nach Teil 5 Abschnitt 1 der GasNZV. Würde man Misch- und Konvertierungsanlagen dem Bilanzierungssystem zuordnen, wäre aus regulierungsimmanenter Sicht auch geboten, physische Übergabepunkte innerhalb einer Bilanzzonenkooperation oder Treibgas dem Bilanzierungssystem zuzuschlagen.

Die Konvertierung und Mischung von Erdgas betrifft zwar auch den Virtuellen Handlungspunkt indem sie als Hilfsdienst diesen ermöglicht in erwünschter Größe darzustellen. Die Nutzung des Virtuellen Handlungspunktes (als kommerzielles Agieren) ist jedoch von der Konvertierung nur sehr mittelbar betroffen.

Zusammen genommen ist es fraglich, ob die Grundlage des Verfahrens § 50 Abs. 1 GasNZV i. V. mit den Verträgen nach den §§ 3, 7 und 33 sowie den Geschäftsbedingungen nach § 3 Absatz 6, den §§ 4 und 33 Absatz 3 Nummer 2 sein kann.

Die Einleitung basiert auch auf § 30 Abs. 2 Ziff. 8 GasNEV, wonach die Bundesnetzagentur ermächtigt ist, Entgelte auch dann zu genehmigen, wenn diese nicht in der GasNEV genannt, gleichwohl sachgerecht sind.

Bei Gasmisch- und –konvertierungsanlagen kann man berechtigterweise unterstellen, dass es weitaus effizienter ist, Kosten der Mischung und Konvertierung in die nach § 15 Abs. 1. GasNEV und

---

<sup>1</sup> In der Einleitungsverfügung zum o.g. Verfahren bezieht sich die BNetzA auf §50 Abs. 1 Ziff. 1, 9, 10 ohne weitere Deklaration des Rechtswirks. Ich nehme im Rahmen dieser Stellungnahme an, es handelt sich dabei um §50 Abs. 1 Ziff. 1, 9, 10 GasNZV.

zu bildenden Entgelte eingehen zu lassen, als ein eigenes Abrechnungssystem zu schaffen. Kosten für die Konvertierung müssten als gewöhnliche Kosten im Innenverhältnis der Bilanzzonenkooperation gewälzt und auf die Entgelte an Ein- und Ausspeisepunkte umgelegt werden.

Mit der Verifizierung dieser Hypothese wäre ein eigenes Konvertierungsentgeltsystem nicht sachgerecht und der Eröffnung würde auch die Grundlage nach § 30 Abs. 2 Ziff. 8 GasNEV fehlen.

Im Übrigen ist die unterstellte Marktverschiebung nicht zu belegen. Eine Bilanzzonenzusammenlegung ist eine Zusammenführung von bisher weitgehend getrennten Gaszonen und daher als Integration zu verstehen. Sie wird nicht unmittelbar dazu führen, dass nun in bestimmten Bereichen mehr oder weniger Gas verbraucht wird. Es ist nicht nachvollziehbar, warum es nun Anreizsysteme geben sollte, um eine „geplante Lenkungswirkung des Konvertierungsentgelts zur Vermeidung übermäßiger Marktverschiebung“ zu erhalten<sup>2</sup> und eine missbräuchliche Umgehung des Systems zu verhindern.

Das Verfahren scheint zudem ohne die unabhängige Prüfung der prognostizierten oder tatsächlichen Kosten durch die BNetzA eingeleitet zu werden. Da insbesondere die Frage im Raum steht, ob die Kosten überhaupt erheblich sind, kann bezweifelt werden, dass die Einführung eines eigenen Systems im Sinne des § 30 Abs. 2 Ziff. 8 GasNEV der Sache gerecht würde.

### **Höhe des Konvertierungsentgelts**

Auch der Konzeptvorschlag geht von sinkenden Konvertierungskosten („Abschmelzen“) aus. Daraus entstehen erhebliche Bedenken, ob Konvertierungskosten fiktiv sind und/oder überhaupt erst durch eine schwierige Ausgangstopologie (nämlich wie im Konzeptvorschlag durch eine suboptimale, weil nicht vollständig aggregierte Bewirtschaftungsstruktur) entstehen.<sup>3</sup> Das Konvertierungsentgelt erhält im Konzeptvorschlag nämlich nur dadurch einen umlagefähigen Charakter, weil die Konvertierung in die Nähe zu GABi Gas gebarcht wird (Einführung von qualitätsspezifischen Unterbilanzkreisen) und damit einen nutzer-spezifischen Ausgleichsbedarf etabliert. Der qualitätsspezifische Ausgleichsbedarf kann aber aggregiert von der Bilanzzonenkooperation ausgeglichen werden. Dies findet im Konzeptvorschlag keine Berücksichtigung.

Der zusätzliche Aufwand bei den Netznutzern und Marktteilnehmern bei der Zusammenlegung muss jedenfalls möglichst gering gehalten werden. Zudem sollten (Entgelt-)Strukturen geschaffen werden, die eine kommerzielle Marktgebietszusammenlegung ohne weitere Transaktionskosten ermöglichen. Nur dadurch wird man dem Ziel offener Märkte wirklich gerecht.

Der weiteren Erwägung eines Regelenergieumlage-ähnlichen Systems sollte daher auch eine Abwägung der Kosten und aller daraus resultierenden Folgen wie

---

<sup>2</sup> vgl. S. 11 Konzeptvorschlag, 5. Börsenhandel, 2. Absatz.

<sup>3</sup> Bisher gibt es keine belastbaren Angaben zur Höhe der aus der Konvertierung resultierenden Kosten. Aus der für die Konsultation im September 2010 vorgelegten OGE Stellungnahme werden nur relative Kostenvergleiche genannt. Die von Gasunie Deutschland in Auftrag gegebene „KEMA Konzeptstudie“ leitet die Kosten für die Konvertierung lediglich aus dem bestehenden Spread zwischen den Preisen für H-Gas und L-Gas ab, ohne in Betracht zu ziehen, dass in den L-Gas Marktgebieten eine Marktabschottung zu einer regelmäßigen Überhöhung der Handelspreise in den L-Gas Bereichen führen könnte.



- Anpassung der EDV Systeme bei BKV und Netzbetreibern,
- Einführung von Rechnungs- und Unterbilanzkreisen, mit der damit einhergehenden Komplexität von Nominierungs-, Abrechnungs- und Verrechnungsprozessen.
- qualitätsspezifischer Regelenenergiemarkt,
- Anpassung der Systeme bei der EEX (vgl. Seite 11 Konzeptvorschlag)

vorangehen.

Alle Kosten, die durch die Konvertierung entstehen, können und sollten sozialisiert werden und gemäß § 15 Abs. 1 GasNEV auf die Netzentgelte umgelegt werden. Damit entfielen der Bedarf für die Einführung eines Verteilungsschlüssels und eines noch komplexeren Umlage-, Anreiz- und Verrechnungssystems.

Es wäre zwar denkbar, Ausspeisestellen in den L-Gas Netzen ein Netzentgelt auszustellen, welches eine Verursachungsgerechtigkeit sicherstellt (Konvertierungskosten und andere Maßnahmen, wie kurzfristige Lastflusszusagen). Diese Verursachungsgerechtigkeit wäre aber fiktiv und würde andere Netzeffekte unberücksichtigt lassen. Es muss nämlich auch berücksichtigt werden, dass Netze und Netzbereiche voneinander „profitieren“:

- Die L-Gas Netze unterscheiden sich aufgrund der zu einem erheblichen Maße inländischen Aufspeisung von der importabhängigen Aufspeisung der H-Gas Netze. Konzeptionell ist dies vergleichbar mit der vermiedenen Netznutzung, welche sich kostensenkend auf die L-Gas Netzentgelte auswirken sollte.
- H-Gas Netze erfahren durch die Einspeisung von konvertiertem oder konditioniertem L-Gas eine verbesserte Auslastung erfahren. Eine separate Betrachtung beider Netzbereiche würde den damit einhergehenden Vorteil, nämlich spezifisch niedrigere Netzentgelte, nicht berücksichtigen.
- Eine Misch- oder Konvertierungsanlage trägt gesteuert zur Flexibilität des gesamten Netzes und damit zur Reduzierung von Regelenenergiebedarf bei.

Diese Effekte dürften sich, was die Verursachung einzelner Netzkosten angeht, zusammen genommen kompensieren, so dass die Wälzung im Innenverhältnis und Sozialisierung der Kosten aus der Konvertierung angemessen erscheint.

Die Umlage der Konvertierungskosten in Form eines Aufschlags auf die Regelenenergieumlage wäre jedenfalls nicht notwendig, um die Vorfinanzierungsnotwendigkeit zu bedienen. Wie die Vergangenheit gezeigt hat, ist die Regelenenergieumlage immer ex-post angepasst worden, mit entsprechenden Verzugsseffekten auf der Einnahmenseite.

### **Festlegung des Konvertierungsentgeltes**

Der Konzeptvorschlag fordert Anreize für netzdienliches Verhalten und eine Lenkungswirkung gegen den Missbrauch des Systems. Netznutzer können sich diesem Ziel aber nur dann unterwerfen, wenn sie hinreichenden Zugang zu Residualkapazitäten für die Konvertierung hätten. Gerade diese sind

jedoch qua marktmächtigen Verschluss an den Einspeisepunkten NL-D und an den heute existierenden Mischstationen nicht zugänglich.

Auch aus diesem Grund ist die Wälzung der aus der Qualitätskonvertierung resultierenden Kosten auf die Netzentgelte vorzusehen. Der in dem Konzeptvorschlag angeführte Einwand, die Sphären Regelenergie (Marktgebietsverantwortlicher) und Kapazitäten (Netzbetreiber) würden vermischt (vgl. S 4), scheint nicht begründet. Wie eingangs dargelegt, sind Misch- und Konvertierungsanlagen nämlich dem Netzbetreiber zur Erfüllung seiner Aufgaben vorbehalten und daher dem Kooperationsprimat im Innenverhältnis zu unterwerfen (vgl. § 20 Abs. 1b Satz 5 – 8 EnWG).

Die Herleitung der Kostenentstehung über einen Konvertierungs-Regelenergiemarkt sowie die Anlegbarkeit (vgl. S. 6 Konzeptvorschlag) ist abzulehnen:

- Der Angebotsmarkt für technische Qualitätskonvertierung bezieht sich nur auf neue (?) Qualitätskonvertierungsanlagen.
- Es muss vorab eine Prüfung des Manipulationspotentials in einem Markt für qualitätsspezifische Konvertierungsdienstleistungen stattfinden.
- Der Konzeptvorschlag äußert sich nicht zu Kosten und bisherige bzw. künftige Nutzung existierender Gasmischanlagen.
- Alternative Konvertierungsmöglichkeiten (Kosten für entsprechende Kapazitätsbuchungen in die Niederlande und zurück) sind keine realistische Grundlage für die Kosten.
- Importeure, die Erdgas aus den Niederlanden beziehen, haben die Konvertierungsdienstleistungen am TTF bereits über die Exit Entgelte entrichtet. Bei der im Konzeptvorschlag Maßnahme („Anlegbarkeit“) würden den Netzbetreibern überhöhte Einnahmen entstehen.
- Eine Konvertierung von L- in H-Gas ist technisch nicht möglich. Diese fiktiv zu erbringende Leistung ist kommerziell nur darstellbar, wenn Nutzer von Konvertierungsanlagen eine nominierende Konvertierung von H- zu L-Gas reduzieren.



### **Vorschlag zur effizienten Schaffung einer qualitätsübergreifenden Bilanzzone**

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Festlegungsverfahren möchte ich nochmals den Vorschlag aus meiner Stellungnahme vom 22. 9. 2011 hervorheben, Kapazitäten an den nationalen Grenzen mit den Niederlanden zu bündeln.

Das dadurch entstehende qualitätsübergreifende und gebündelte Kapazitätsprodukt „NL – D“ würde ohne Benennung eines physischen Übergangspunktes dem Bilanzzellenverantwortlichen in Deutschland die Freiheit geben, nominierte Gasflüsse an den für die Netzstabilität opportunen (physischen) Punkten zu allokalieren. Dies käme dem von den Netzbetreibern punktweise bereits angebotenen Wheeling an Einspeisepunkten recht nahe.

Damit wäre es für einen Importeur nicht mehr entscheidend, ob er seine in den deutschen Markt zu importierenden Gasmengen vom TTF an einem L-Gas oder einem H-Gas Punkt nominiert. Der Bilanzzellenverantwortliche auf deutscher Seite (jeweils GPL und NCG, insofern nicht alle deutschen Fernleitungsnetze einen Bilanzzone bilden) müsste sich lediglich mit den Netzbetreibern der Bilanzzone und – entweder über diese oder direkt mit – GTS koordinieren.

Neben der Möglichkeit, die Qualitätszonen über die existierenden und durch ihn betriebenen Mischstationen hinweg im Gleichgewicht zu halten, erhielte der Bilanzzellenverantwortliche mit der Kapazitätsbündelung ein weiteres Werkzeug um Gasflüsse netzstabilisierend zwischen Qualitätszonen zu steuern.

Benedikt Schuler  
Berlin, 4. Februar 2011